



**Das Klinikum  
Lüdenscheid  
informiert**

**PEPP-Entgelttarif für das Klinikum Lüdenscheid  
1/1/2017**

im Anwendungsbereich der BpflV und Unterrichtung des Patienten gemäß § 8 Abs. 6 BpflV

**I. Allgemeines**

1. Das Krankenhaus berechnet
  - a) Pauschalierende Entgelte für Psychiatrie und Psychosomatik (PEPP) gem. § 7 S. 1 Nr. 1 BpflV i.V.m. § 1 Absatz 1 PEPPV
  - b) Ergänzende Tagesentgelte gem. § 6 PEPPV
  - c) Zusatzentgelte nach den Zusatzentgeltkatalogen gem. § 5 PEPPV
  - d) Sonstige Entgelte für Leistungen gem. § 8 PEPPV
  - e) Zu- und Abschläge gem. § 7 BpflV
  - f) Entgelte für vor- und nachstationäre Behandlungen gem. § 115a SGB V
  - g) Entgelte für Wahlleistungen
  - h) Entgelte für sonstige Leistungen
  - i) Zuzahlungen

Die Entgelte für die allgemeinen voll- und teilstationären Leistungen des Krankenhauses richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben des KHG sowie der BpflV in der jeweils gültigen Fassung. Danach werden allgemeine Krankenhausleistungen überwiegend über mit Bewertungsrelationen bewertete pauschalierende Entgelte für Psychiatrie und Psychosomatik (PEPP) anhand des PEPP-Entgeltkataloges abgerechnet.

**1. Pauschalierende Entgelte für Psychiatrie und Psychosomatik (PEPP) gemäß § 7 S. 1 Nr. 1 BpflV i.V.m. § 1 Absatz 1 PEPPV**

Jedem PEPP ist mindestens eine tagesbezogene Bewertungsrelation hinterlegt, deren Höhe sich aus den unterschiedlichen Vergütungsklassen des PEPP-Entgeltkataloges ergibt. Die Bewertungsrelationen können im Rahmen der Systempflege jährlich variieren. Die für die Berechnung des PEPP jeweils maßgebliche Vergütungsklasse ergibt sich aus der jeweiligen Verweildauer des Patienten im Krankenhaus. Der Bewertungsrelation ist ein in Euro ausgedrückter Basisentgeltwert (festgesetzter Wert einer Bezugsleistung) zugeordnet. Der derzeit gültige Basisentgeltwert liegt bei **368,13 €** und unterliegt ebenfalls jährlichen Veränderungen.

Die Entgelthöhe je Tag wird ermittelt, indem die im Entgeltkatalog ausgewiesene maßgebliche Bewertungsrelation nach Anlage 1a oder Anlage 2a bzw. Anlage 5 der PEPPV jeweils mit dem Basisentgeltwert multipliziert und das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Für die Rechnungsstellung wird die Anzahl der Berechnungstage je Entgelt addiert und mit dem ermittelten Entgeltbetrag multipliziert. Berechnungstage sind der Aufnahmetag sowie jeder weitere Tag des Krankenhausaufenthalts inklusive des Verlegungs- oder Entlassungstages aus dem Krankenhaus; wird ein Patient am gleichen Tag aufgenommen und verlegt oder entlassen, gilt dieser Tag als Aufnahmetag und zählt als ein Berechnungstag.

Anlage 1a	PEPP-Version 2016		
PEPP-Entgeltkatalog			
Bewertungsrelationen bei vollstationärer Versorgung			
PEPP	Bezeichnung	Anzahl Berechnungstage / Vergütungsklasse	Bewertungsrelation je Tag
1	2	3	4
PA04A	Affektive, neurotische, Belastungs-, somatoforme und Schlafstörungen, Alter > 84 Jahre oder mit komplizierender Diagnose und Alter > 64 Jahre, oder mit komplizierender Konstellation oder mit hoher Therapieintensität	1	1,3185
		2	1,2003
		3	1,1940
		4	1,1836
		5	1,1732
		6	1,1629
		7	1,1525
		8	1,1421
		9	1,1318
		10	1,1214
		11	1,1110
		12	1,1007
		13	1,0903
		14	1,0800
		15	1,0696
		16	1,0592

Anhand des nachfolgenden Beispiels bemisst sich die konkrete Entgelthöhe für die **PEPP PA04A** bei einem **hypothetischen Basisentgeltwert von 250,00 €** und einer **Verweildauer von 12 Berechnungstagen** wie folgt:

PEPP	Bezeichnung	Bewertungsrelation	Basisentgeltwert	Entgelthöhe
PA04A	<i>Affektive, neurotische, Belastungs-, somatoforme und Schlafstörungen, Alter &gt; 84 Jahre oder mit komplizierender Diagnose und Alter &gt; 64 Jahre, oder mit komplizierender Konstellation oder mit hoher Therapieintensität</i>	1,1007	250,00 €	12 x 275,18 <b>= 3.302,16 €</b>

Bei einer **Verweildauer von z.B. 29 Berechnungstagen** ist die tatsächliche Verweildauer länger als die letzte im Katalog ausgewiesene Vergütungsklasse. Damit ist für die Abrechnung die Bewertungsrelation der letzten Vergütungsklasse heranzuziehen.

Dies würde zu folgendem Entgelt führen:

PEPP	Bezeichnung	Bewertungsrelation	Basisentgeltwert	Entgelt
PA04A	<i>Affektive, neurotische, Belastungs-, somatoforme und Schlafstörungen, Alter &gt; 84 Jahre oder mit komplizierender Diagnose und Alter &gt; 64 Jahre, oder mit komplizierender Konstellation oder mit hoher Therapieintensität</i>	1,0592	250,00	29 x 264,80 <b>= 7.679,20 €</b>

Welche PEPP bei Ihrem Krankheitsbild letztlich für die Abrechnung heranzuziehen ist, lässt sich nicht vorhersagen. Hierfür kommt es insbesondere darauf an, welche Diagnose(n) am Ende des stationären Aufenthaltes gestellt und welche diagnostischen beziehungsweise therapeutischen Leistungen im Fortgang des Behandlungsgeschehens konkret erbracht werden. Für das jeweilige Jahr werden die mit Bewertungsrelationen bewerteten Entgelte durch die Anlagen 1a und 2a bzw. die Anlage 5 der jeweils gültigen PEPP-Vereinbarung (PEPPV) vorgegeben.

## 2. Ergänzende Tagesentgelte gemäß § 6 PEPPV

Zusätzlich zu den mit Bewertungsrelationen bewerteten Entgelten nach den Anlagen 1a und 2a oder zu den Entgelten nach § 6 Absatz 1 BPfIV können bundeseinheitliche ergänzende Tagesentgelte abgerechnet werden.

Die ergänzenden Tagesentgelte sind wie die PEPP mit Bewertungsrelationen hinterlegt:

Anlage 5			PEPP-Version 2016			
PEPP-Entgeltkatalog Katalog ergänzender Tagesentgelte						
ET	Bezeichnung	ET <sub>D</sub>	OPS Version 2016		Bewertungsrelation je Tag	
			OPS-Kode	OPS-Text		
1	2	3	4	5	6	
ET01	Erhöhter Betreuungsaufwand bei psychischen und psychosomatischen Störungen und Verhaltensstörungen bei Erwachsenen		9-640.0	Erhöhter Betreuungsaufwand bei psychischen und psychosomatischen Störungen und Verhaltensstörungen bei Erwachsenen: 1:1-Betreuung		
			ET01.04	9-640.06	6 bis unter 12 Stunden pro Tag	1,2163
			ET01.05	9-640.07	12 bis unter 18 Stunden pro Tag	1,9891
			ET01.06	9-640.08	18 und mehr Stunden pro Tag	2,8473
ET02 <sup>1)</sup>	Intensivbehandlung bei psychischen und psychosomatischen Störungen und Verhaltensstörungen bei erwachsenen Patienten mit mindestens 3 Merkmalen		9-619	Intensivbehandlung bei psychischen und psychosomatischen Störungen und Verhaltensstörungen bei erwachsenen Patienten mit 3 Merkmalen	0,1871	
			9-61a	Intensivbehandlung bei psychischen und psychosomatischen Störungen und Verhaltensstörungen bei erwachsenen Patienten mit 4 Merkmalen	0,1871	
			ET02.02	9-61b	Intensivbehandlung bei psychischen und psychosomatischen Störungen und Verhaltensstörungen bei erwachsenen Patienten mit 5 und mehr Merkmalen	0,2439
ET04	Intensive Beaufsichtigung mit Überwachung in einer Kleinstgruppe bei psychischen und psychosomatischen Störungen und Verhaltensstörungen bei Kindern und Jugendlichen		9-693.0	Intensive Beaufsichtigung mit Überwachung in einer Kleinstgruppe bei psychischen und psychosomatischen Störungen und Verhaltensstörungen bei Kindern und Jugendlichen		
			ET04.01	9-693.03	Mehr als 8 bis zu 12 Stunden pro Tag	0,4522
			ET04.02	9-693.04	Mehr als 12 bis zu 18 Stunden pro Tag	0,9256
			ET04.03	9-693.05	Mehr als 18 Stunden pro Tag	1,1688
ET05	Einzelbetreuung bei psychischen und psychosomatischen Störungen und Verhaltensstörungen bei Kindern und Jugendlichen		9-693.1	Einzelbetreuung bei psychischen und psychosomatischen Störungen und Verhaltensstörungen bei Kindern und Jugendlichen		
			ET05.01	9-693.13	Mehr als 8 bis zu 12 Stunden pro Tag	1,3628
			ET05.02	9-693.14	Mehr als 12 bis zu 18 Stunden pro Tag	1,9840
			ET05.03	9-693.15	Mehr als 18 Stunden pro Tag	3,0013

**Fußnoten:**

<sup>1)</sup> Abrechenbar ist jeder Tag mit Gültigkeit eines OPS-Kodes gem. Spalte 4, an dem der Patient stationär behandelt wird. Vollständige Tage der Abwesenheit während der Gültigkeitsdauer eines OPS-Kodes gem. Spalte 4 sind nicht abrechenbar.

Die Entgelthöhe je Tag wird ermittelt, indem die im Entgeltkatalog ausgewiesene maßgebliche Bewertungsrelation nach Anlage 5 der PEPPV jeweils mit dem Basisentgeltwert multipliziert und das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Für die Rechnungsstellung wird die Anzahl der Berechnungstage je Entgelt addiert und mit dem ermittelten Entgeltbetrag multipliziert.

### 3. Zusatzentgelte nach den Zusatzentgeltkatalogen gemäß § 5 PEPPV

Gem. § 17d Abs. 2 KHG können, soweit dies zur Ergänzung der Entgelte in eng begrenzten Ausnahmefällen erforderlich ist, die Vertragsparteien auf Bundesebene Zusatzentgelte und deren Höhe vereinbaren. Für das jeweilige Jahr werden die **bundeseinheitlichen Zusatzentgelte** nach § 5 Abs. 1 PEPPV in Verbindung mit der **Anlage 3** der PEPPV vorgegeben. Daneben können nach § 5 Abs. 2 PEPPV für die in **Anlage 4** benannten, mit dem bundeseinheitlichen Zusatzentgelte-Katalog nicht bewerteten Leistungen **krankenhausindividuelle Zusatzentgelte** nach § 6 Abs. 1 BPfIV vereinbart werden.

Zusatzentgelte können zusätzlich zu den mit Bewertungsrelationen bewerteten Entgelten nach den Anlagen 1a, 2a und 5 der PEPPV oder zu den Entgelten nach § 6 Absatz 1 BPfIV abgerechnet werden.

Können für die Leistungen nach **Anlage 4** auf Grund einer fehlenden Vereinbarung für den Vereinbarungszeitraum noch keine krankenhausesindividuellen Zusatzentgelte abgerechnet werden, sind für jedes Zusatzentgelt **600 Euro** abzurechnen.

Wurden für Leistungen nach **Anlage 4** im jeweiligen Jahr keine Zusatzentgelte vereinbart, sind im Einzelfall auf der Grundlage von § 8 Absatz 1 Satz 3 BPfIV für jedes Zusatzentgelt **600 Euro** abzurechnen.

### 4. Sonstige Entgelte für Leistungen gemäß § 8 PEPPV

Für Leistungen, die mit den bewerteten Entgelten noch nicht sachgerecht vergütet werden können, haben die Vertragsparteien grundsätzlich die Möglichkeit, sonstige Entgelte nach § 6 Abs. 1 S. 1 BPfIV zu vereinbaren. Die krankenhausesindividuell zu vereinbarenden Entgelte ergeben sich für den Vereinbarungszeitraum aus den Anlagen 1b und 2b PEPPV. Können für die Leistungen nach **Anlage 1b** PEPPV auf Grund einer fehlenden Vereinbarung für den Vereinbarungszeitraum noch keine krankenhausesindividuellen Entgelte abgerechnet werden, sind für jeden vollstationären Berechnungstag **250 Euro** abzurechnen. Können für die Leistungen nach **Anlage 2b** PEPPV auf Grund einer fehlenden Vereinbarung für den Vereinbarungszeitraum noch keine krankenhausesindividuellen Entgelte abgerechnet werden, sind für jeden teilstationären Berechnungstag **190 Euro** abzurechnen.

Wurden für Leistungen nach den **Anlagen 1b und 2b** PEPPV im laufenden Jahr keine Entgelte vereinbart, sind im Einzelfall auf der Grundlage von § 8 Absatz 1 Satz 3 BPfIV für jeden vollstationären Berechnungstag **250 Euro** und für jeden teilstationären Berechnungstag **190 Euro** abzurechnen.

### 5. Zu- und Abschläge gemäß § 7 BPfIV

- DRG Systemzuschlag	1,30 €
- Zuschlag für externe Qualitätssicherung	0,99 €
- Systemzuschlag für GBA und IQWiG	1,49 €
- Zuschlag für Kosten der Ausbildungsstätten und Mehrkosten der Ausbildungsvergütung	84,14 €
- Zuschlag für die Aufnahme von med. notwendigen Begleitpersonen*	45,00 €

\* bzw. Mitaufnahme einer Pflegekraft nach § 11 Abs. 3 SGB V

### 6. Entgelte für vor- und nachstationäre Behandlungen gemäß § 115a SGB V

Gem. § 115a SGB V berechnet das Krankenhaus für vor- und nachstationäre Behandlungen folgende Entgelte:

Abteilungen	vorstationäre Fallpauschale	nachstationäre Tagespauschale
Klinik für Psychiatrie u. Psychotherapie	125,78 €	37,84 €
Klinik für Psychosomatik u. Psychotherapeutische Medizin (I 6)	147,25 €	47,55 €
Klinik für Kinder- u. Jugendpsychiatrie	50,11 €	20,45 €

## 7. Entgelte für sonstige Leistungen

1. Für Leistungen im Zusammenhang mit dem stationären Aufenthalt aus Anlass einer Begutachtung berechnen das Krankenhaus sowie der Liquidationsberechtigte Arzt ein Entgelt nach Aufwand.

Das Krankenhaus berechnet weiterhin für

2. Leichenschau und Ausstellung einer Todesbescheinigung **50,00 €**
3. Kreditkartengebühr: 2,35% vom Zahlbetrag
4. Hilfsmittel  
den entstandenen Aufwand.

## 8. Zuzahlungen

### Zuzahlungspflicht der gesetzlich versicherten Patienten

Als Eigenbeteiligung zieht das Krankenhaus vom gesetzlich versicherten Patienten von Beginn der vollstationären Krankenhausbehandlung an – innerhalb eines Kalenderjahres für höchstens 28 Tage – eine Zuzahlung ein (§ 39 Abs. 4 SGB V). Der Zuzahlungsbetrag beträgt zurzeit 10,00 € je Kalendertag (§ 61 S. 2 SGB V). Dieser Betrag wird vom Krankenhaus nach § 43b Abs. 3 SGB V **im Auftrag der gesetzlichen Krankenkassen** beim Patienten eingefordert.

## 9. Wiederaufnahme und Rückverlegung

Im Falle der Wiederaufnahme in dasselbe Krankenhaus gemäß § 2 Abs. 1 und 2 PEPPV oder der Rückverlegung gemäß § 3 Abs. 2 PEPPV hat das Krankenhaus eine Zusammenfassung der Aufenthaltsdaten zu einem Fall und eine Neueinstufung in ein Entgelt vorzunehmen, wenn eine Patientin oder ein Patient innerhalb von 21 Kalendertagen, bemessen nach der Zahl der Kalendertage ab dem Entlassungstag der vorangegangenen Behandlung, wieder aufgenommen wird und in dieselbe Strukturkategorie einzustufen ist. Das Kriterium der Einstufung in dieselbe Strukturkategorie findet keine Anwendung, wenn Fälle aus unterschiedlichen Jahren zusammenzufassen sind. Eine Zusammenfassung und Neueinstufung ist nur vorzunehmen, wenn eine Patientin oder ein Patient innerhalb von 120 Kalendertagen ab dem Aufnahmedatum des ersten unter diese Vorschrift der Zusammenfassung fallenden Krankenhausaufenthalts wieder aufgenommen wird.

Für Fallzusammenfassungen sind zur Ermittlung der Berechnungstage der Aufnahmetag sowie jeder weitere Tag des Krankenhausaufenthalts zusammenzurechnen; hierbei sind die Verlegungs- oder Entlassungstage aller zusammenzuführenden Aufenthalte mit in die Berechnung einzubeziehen.

## 11. Entgelte für Wahlleistungen

1. Unterbringung 1-Bett-Zimmer	pro Berechnungstag	80,00 €
2. Freihaltung 1-Bett-Zimmer (max. 4 Tage)	pro Berechnungstag	60,00 €
3. Unterbringung einer Begleitperson in der Klinik	pro Berechnungstag	92,00 €
4. Wahlleistung Telefon und Fernsehen	Grundgebühr/Tag	0,50 €
5. Telefon	je Einheit	0,10 €
6. Fernsehen: allg. Gebühr/Tag bis zu		2,80 €
sowie (bei Bedarf) für einen Kopfhörer		2,50 €
Weitere Informationen befinden sich auf dem Formular Anmeldung Telefon und TV		
7. W-LAN Gebühren	Ticket	6,00 €

## Inkrafttreten

Dieser PEPP-Entgelttarif tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig wird der PEPP-Entgelttarif vom 1. November 2016 aufgehoben.